

# RS Vwgh 1999/5/4 97/08/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1999

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ASVG §175 Abs1;

BKUVG §90;

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte ist ein Unfall iSd§ 90 Abs 1 B-KUVG(§ 175 Abs 1 ASVG) ein zeitlich begrenztes Ereignis, das zu einer Körperschädigung geführt hat. Auch eigene Körperbewegungen können Unfallereignisse darstellen. Es kommt nicht darauf an, ob eine außergewöhnliche Belastung oder Überanstrengung vorliegt, weil auch solche Ereignisse als Unfall gelten, die sich bei gewöhnlicher Ausübung der Berufstätigkeit ereignen, sofern sie nur kurze Zeit dauern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080061.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)